

**Bekanntmachung
der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Wasser- und Bodenverband Osterby mit Sitz in der Gemeinde Osterby hat bei mir als Untere Wasserbehörde einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Maßnahme „Entrohrung des Grabens „Mühlenweg-Hayeng-Schletengraben von Station 3+212 bis Station 3+490“ gestellt.

Nach § 3 c UVPG ist für dieses Vorhaben gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG hat ergeben, dass für das weitere Verfahren nach dem WHG keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Eine Einsichtnahme in die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen ist auf Antrag bei der Unteren Wasserbehörde im Hause des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, möglich.

Az.: 66-41-31/G-§ 68 WHG
Kreis Schleswig- Flensburg
Der Landrat
FD Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Abfall

Schleswig, 16. Januar 2018

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Ralf Petersen